

«Bedeutungsvolles Schutzinstrument für Garagisten und Konsumenten»: Ab Januar tritt eine neue Verordnung in Kraft

Zu Beginn des nächsten Jahres tritt die sogenannte KFZ-Verordnung in Kraft. Damit erhält die bisherige KFZ-Bekanntmachung der Wettbewerbskommission Gesetzescharakter. Dies hatte Mitte-Präsident Gerhard Pfister in einer 2018 eingereichten Motion gefordert. Das heisst: Für Gerichte werden die darin formulierten Richtlinien nun verbindlich. Das betrifft in erster Linie die inhabergeführten Autogaragen, die in den letzten Jahren nicht immer eine harmonische Beziehung mit den Autoherstellern und Importeuren führten - es kam immer wieder zu juristischen Verfahren.

Inhaltlich enthält die KFZ-Verordnung keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur KFZ-Bekanntmachung der Weko, die nun ersetzt wird. Festgehalten werden darin wichtige Elemente des Handels und der Service-Leistungen. Die Verordnung stellt unter anderem sicher, dass Garagisten Mehrmarkenbetriebe führen können, Bezugsquellen für Neuwagen, Ersatzteile sowie anderes Material frei wählen können, und sie bietet gegenüber den Importeuren Garantien im Kündigungsschutz.

Neu sind beispielsweise Beschränkungen des Zugangs zu fahrzeuggenerierten Daten und Ersatzteilen, welche insbesondere für unabhängige Werkstätten bei der Reparatur und Wartung von Fahrzeugen bestimmter Marken unerlässlich sind, als «qualitativ schwerwiegende Wettbewerbsbeeinträchtigung definiert», wie die Anwaltskanzlei MME festhält. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass Fahrzeughersteller eine monopolistische Position einnehmen. Für MME ist die Verabschiedung der KFZ-Verordnung unter anderem deshalb «ein bedeutender Schritt im Schweizer Wettbewerbsrecht in der Automobilbranche».

Beweisführung wird einfacher

Beim grössten Schweizer Autoimporteur Amag tönt es allerdings anders. «Wir haben den Entscheid zur Kenntnis genommen. Für uns ändert sich dadurch eigentlich nichts, da wir schon heute die KFZ-Bekanntmachung einhalten», sagt Sprecher Dino Graf. Man erwarte mit der neuen Verordnung darum nicht mehr Klagen. Auch der Autoimporteureverband Auto-Schweiz hatte bereits bei der Annahme der Motion Pfister festgehalten, dass sich an der grundsätzlichen rechtlichen Situation für die Mitglieder nichts ändere: «Die Regeln und Vorschriften, wie sie seit rund 20 Jahren von der Weko in der KFZ-Bekanntmachung festgehalten sind, gelten unverändert.»

Für Professor und Anwalt Patrick Krauskopf ist die neue Verordnung hingegen ein Meilenstein, weil sie endlich Rechtssicherheit schaffe: «Bei einem Verfahren war die Beweisführung für den Garagisten bisher schwierig; die unverbindliche KFZ-Bekanntmachung war nämlich für den Zivilrichter nur eine Orientierungshilfe. Mit der Verordnung ändert sich das nun schlagartig», sagt der ehemalige Weko-Vizedirektor, der in der Vergangenheit für Garagisten mehrfach gerichtlich die kartellrechtlichen Händlerschutzbestimmungen durchgesetzt hatte.

Einer dieser Fälle war jener der Luzerner Garage Epper gegen den Jaguar- und Land-Rover-Importeur Emil Frey. Letzterer hatte der Garage Epper sowohl den Verkaufs- als auch den

Servicevertrag für die beiden Marken gekündigt. Dagegen wehrte sich Epper jahrelang vor Gericht, bis in einem Vergleich Epper wieder als Markenhändler zugelassen wurde. Krauskopf ist überzeugt: «Wäre die Verordnung schon vor Jahren in Kraft gewesen, wäre dieses Verfahren kürzer und einfacher gewesen. Faktisch dürfte die neue Verordnung auf hängige Verfahren nicht unwesentliche Auswirkungen haben.» Grundsätzlich glaubt Krauskopf, dass es mit der neuen Verordnung kurzfristig mehr Verfahren geben könnte, bis einige Urteile mit Signalwirkung gefällt werden. «Danach sollte es weniger Verfahren geben, das wäre ja auch das Ziel: dass für alle klare Regeln herrschen.»

Diskrepanz in den neuen Erläuterungen

Der Autogewerbe-Verband Schweiz (AGVS) begrüsst auf Anfrage den Erlass der Verordnung. «Sie ist nicht nur ein bedeutungsvolles Schutzinstrument für die Garagisten, sondern auch für die Konsumentinnen und Konsumenten, da diese Spielregeln den Preiswettbewerb unter Garagisten aufrechterhält und ein möglichst grosses Netz an Händlern und Werkstätten ermöglicht», heisst es in einer Stellungnahme.

Gänzlich zufrieden ist der Verband allerdings nicht. Grund: Die Erläuterungen der Weko zur KFZ-Verordnung, welche als Auslegehilfe dienen, enthalten eine wesentliche inhaltliche Abweichung zu den bisherigen Erläuterungen. Bisher bestand der Anspruch auf Aufnahme in das Werkstattnetz eines Herstellers bei Erfüllen von qualitativen Kriterien, welcher aber in den neuen Erläuterungen nicht mehr vorhanden ist.

«Unseres Erachtens ist der Anspruch auf einen Werkstattvertrag bei Erfüllen der qualitativen Kriterien für Garagisten ein zentrales Schutzrecht zur Verhinderung eines isolierten schweizerischen Automobilmarktes und dient der Förderung des Wettbewerbs», schreibt der Verband. «Daher ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass dieser Teil den Weg nicht in die neuen Erläuterungen gefunden hat. Auch aus Konsumentensicht wäre der Wegfall eines solchen Anspruches höchst bedauerlich, da das offizielle Werkstattnetz ohne den bisherigen Anspruch ausgedünnt und somit der Wettbewerb unter den Werkstätten zurückgefahren wird.» Vielerorts führe dies als Konsequenz aufgrund des mangelnden Wettbewerbs zu höheren Preisen sowie zu längeren Anfahrtswegen für Konsumentinnen und Konsumenten - insbesondere für Personen in Regionen mit einer kleineren Dichte an Werkstätten hätte dies weitgehende Folgen, argumentiert der Autogewerbe-Verband.

Wegen dieser Diskrepanz in den neuen Erläuterungen sei man zurzeit in Abklärungen mit der Weko, ob dieser Anspruch noch weiter bestehe. «Wir hoffen auf eine rasche Klärung der effektiven Rechtslage zugunsten der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Garagisten.»

Wirtschaft

«Bedeutungsvolles Schutzinstrument für Garagisten und Konsumenten»: Ab Januar tritt eine neue Verordnung in Kraft

Maurizio Minetti

Zu Beginn des nächsten Jahres tritt die sogenannte KFZ-Verordnung in Kraft. Damit erhält die bisherige KFZ-Bekanntmachung der Wettbewerbskommission Gesetzescharakter. Dies hatte Mitte-Präsident Gerhard Pfister in einer 2018 eingereichten Motion gefordert. Das heisst: Für Gerichte werden die darin formulierten Richtlinien nun verbindlich. Das betrifft in erster Linie die inhabergeführten Autogaragen, die in den letzten Jahren nicht immer eine harmonische Beziehung mit den Autoherstellern und Importeuren führten – es kam immer wieder zu juristischen Verfahren.

Inhaltlich enthält die KFZ-Verordnung keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur KFZ-Bekanntmachung der Weko, die nun ersetzt wird. Festgehalten werden darin wichtige Elemente des Handels und der Service-Leistungen. Die Verordnung stellt unter anderem sicher, dass Garagisten Mehrmarkenbetriebe führen können, Bezugsquellen für Neuwagen, Ersatzteile sowie anderes Material frei wählen können, und sie bietet gegenüber den Importeuren Garantien im Kündigungsschutz.

Neu sind beispielsweise Beschränkungen des Zugangs zu fahrzeuggenerierten Daten und Ersatzteilen, welche insbesondere für unabhängige Werkstätten bei der Reparatur und Wartung von Fahrzeugen bestimmter Marken unerlässlich sind, als «qualitativ schwerwiegende Wettbewerbsbeeinträchtigung definiert», wie die Anwaltskanzlei MME festhält. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass Fahrzeughersteller eine monopolistische Position einnehmen. Für MME ist die Verabschiedung der KFZ-Verordnung unter anderem deshalb «ein bedeutender Schritt im Schweizer Wettbewerbsrecht in der Automobilbranche».

Beweisführung wird einfacher

Beim grössten Schweizer Autoimporteur Amag tönt es allerdings anders. «Wir haben den Entscheid zur Kenntnis genommen. Für uns ändert sich dadurch eigentlich nichts, da wir schon heute die KFZ-Bekanntmachung einhalten», sagt Sprecher Dino Graf. Man erwarte mit der neuen Verordnung darum nicht mehr Klagen. Auch der Autoimporteureverband Auto-Schweiz hatte bereits bei der Annahme der Motion Pfister festgehalten, dass sich an der grundsätzlichen rechtlichen Situation für die Mitglieder nichts ändere: «Die Regeln und Vorschriften, wie sie seit rund 20 Jahren von der Weko in der KFZ-Bekanntmachung festgehalten sind, gelten unverändert.»

Für Professor und Anwalt Patrick Krauskopf ist die neue Verordnung hingegen ein Meilenstein, weil sie endlich Rechtssicherheit schaffe: «Bei einem Verfahren war die Beweisführung für den Garagisten bisher schwierig; die unverbindliche KFZ-Bekanntmachung war nämlich für den Zivilrichter nur eine Orientierungshilfe. Mit der Verordnung ändert sich das nun schlagartig», sagt der ehemalige Weko-Vizedirektor, der in der Vergangenheit für Garagisten mehrfach gerichtlich die kartellrechtlichen Händlerschutzbestimmungen durchgesetzt hatte.

Einer dieser Fälle war jener der Luzerner Garage Epper gegen den Jaguar- und Land-Rover-Importeur Emil Frey. Letzterer hatte der Garage Epper sowohl den Verkaufs- als auch den Servicevertrag für die beiden Marken gekündigt. Dagegen wehrte sich Epper jahrelang vor Gericht, bis in einem Vergleich Epper wieder als Markenhändler zugelassen wurde. Krauskopf ist überzeugt: «Wäre die Verordnung schon vor Jahren in Kraft gewesen, wäre dieses Verfahren kürzer und einfacher gewesen. Faktisch dürfte die neue Verordnung auf hängige Verfahren nicht unwesentliche Auswirkungen haben.» Grundsätzlich glaubt Krauskopf, dass es mit der neuen Verordnung kurzfristig mehr Verfahren geben könnte, bis einige Urteile mit Signalwirkung gefällt werden. «Danach sollte es weniger Verfahren geben, das wäre ja auch das Ziel: dass für alle klare Regeln herrschen.»

Diskrepanz in den neuen Erläuterungen

Der Autogewerbe-Verband Schweiz (AGVS) begrüsst auf Anfrage den Erlass der Verordnung. «Sie ist nicht nur ein bedeutungsvolles Schutzinstrument für die Garagisten, sondern auch für die Konsumentinnen und Konsumenten, da diese Spielregeln den Preiswettbewerb unter Garagisten aufrechterhält und ein möglichst grosses Netz an Händlern und Werkstätten ermöglicht», heisst es in einer Stellungnahme.

Gänzlich zufrieden ist der Verband allerdings nicht. Grund: Die Erläuterungen der Weko zur KFZ-Verordnung, welche als Auslegehilfe dienen, enthalten eine wesentliche inhaltliche Abweichung zu den bisherigen Erläuterungen. Bisher bestand der Anspruch auf Aufnahme in das Werkstattnetz eines Herstellers bei Erfüllen von qualitativen Kriterien, welcher aber in den neuen Erläuterungen nicht mehr vorhanden ist.

«Unseres Erachtens ist der Anspruch auf einen Werkstattvertrag bei Erfüllen der qualitativen Kriterien für Garagisten ein zentrales Schutzrecht zur Verhinderung eines isolierten schweizerischen Automobilmarktes und dient der Förderung des Wettbewerbs», schreibt der Verband. «Daher ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass dieser Teil den Weg nicht in die neuen Erläuterungen gefunden hat. Auch aus Konsumentensicht wäre der Wegfall eines solchen Anspruches höchst bedauerlich, da das offizielle Werkstattnetz ohne den bisherigen Anspruch ausgedünnt und somit der Wettbewerb unter den Werkstätten zurückgefahren wird.» Vielerorts führe dies als Konsequenz aufgrund des mangelnden Wettbewerbs zu höheren Preisen sowie zu längeren Anfahrtswegen für Konsumentinnen und Konsumenten – insbesondere für Personen in Regionen mit einer kleineren Dichte an Werkstätten hätte dies weitgehende Folgen, argumentiert der Autogewerbe-Verband.

Wegen dieser Diskrepanz in den neuen Erläuterungen sei man zurzeit in Abklärungen mit der Weko, ob dieser Anspruch noch weiter bestehe. «Wir hoffen auf eine rasche Klärung der effektiven Rechtslage zugunsten der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Garagisten.»